

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Name der
Gebietskörperschaft

Straße

Hs.Nr.

Postfach

PLZ

Ort

Antragsteller/in

Anrede

Firmenname

Name, Vorname

Straße

Hs.Nr.

PLZ

Ort

Telefon

/

E-Mail

Ihr Zeichen

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert

sowie weiterer Gutachten gem. §§ 45 bis 47 Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW)

LAGE DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTS

Straße und Haus-Nr oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

ICH BIN ANTRAGSBERECHTIGT

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Eigentümer/in | <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Miteigentümer/in (Namen und Adressen der anderen Miteigentümer/innen sind beigelegt bzw. werden nachgereicht) | | |
| <input type="checkbox"/> Pflichtteilberechtigte/r | <input type="checkbox"/> Wohnungsberechtigte/r | <input type="checkbox"/> Betreuer/in |
| <input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r | <input type="checkbox"/> Inhaber/in anderer Rechte
am Grundstück | <input type="checkbox"/> Behörde (bitte erläutern) |

- Die erforderliche Vollmacht (Betreuer/in, Bevollmächtigte/r) liegt bei bzw. wird nachgereicht.
- Die Einsichtnahme in das Grundbuch wird mit Antragstellung gestattet.
- Die Berechtigung zur Anforderung von Auskünften und öffentliche Register (ggf. kostenpflichtig, gem. Tarifstelle 5.1.2.1 b der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung wird mit Antragstellung erteilt.

GEGENSTAND DER WERTERMITTLUNG

- | | | |
|--|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Grundstück | <input type="checkbox"/> Grundstück und Gebäude | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Wohnungs-/Teileigentum | <input type="checkbox"/> Erbbaurecht | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges (weitere Rechte, Mietwert, Entschädigung) (bitte erläutern) | | |

ZWECK DES GUTACHTENS

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Erbregelung | <input type="checkbox"/> Pflichtteilsansprüche | <input type="checkbox"/> Zugewinnausgleich |
| <input type="checkbox"/> Vermögensfeststellung | <input type="checkbox"/> Veräußerungsabsichten | <input type="checkbox"/> Finanzbehörde |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben, soweit für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich) | | |

WERTERMITTLUNGSSTICHTAG(E)

- Wertermittlungsstichtag/ Datum
- weitere Wertermittlungsstichtage (bedarfsweise)/ Daten

Das Gutachten wird in **-facher Ausfertigung** benötigt.

Ich verpflichte mich,

- bei der Verwendung des Gutachtens die Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten,
 - die für die Erstattung des Gutachtens anfallenden Gebühren gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung zu übernehmen (s. Seite 2)
- Mir ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein Bußgeldverfahren nach Art. 83 Datenschutzgrundverordnung angestoßen werden kann. Zudem kann bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen jede weitere Gutachtererstattung abgelehnt werden. Die Informationen zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (s. Seite 3) habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Mir ist bekannt, dass eine Abschrift des Gutachtens gemäß § 193 Abs. 4 BauGB an den/die Grundstückseigentümer/in bzw. /Miteigentümer/in übersandt wird.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Gebühren

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren gemäß der **Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW** vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung erhoben (Fundstelle: www.recht.nrw.de, dort unter Sammlungen / Gliederungsverzeichnis 7 / Gliederungsnummer 7134). Die Gebühren der diesbezüglichen Tarifstelle 5.1 der Anlage setzen sich aus dem **Grundaufwand** sowie ggf. Aufwände für **Mehr-** oder **Minderaufwand** sowie **Mehrausfertigungen** zusammen. Zudem ist eine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend dargestellt:

Grundaufwand

Die Grundgebühr ist abhängig vom dem im Gutachten ermittelten Wert, davon sind maximal 100 Mio. Euro anzurechnen; bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des ermittelten jährlichen Miet- oder Pachtwertes, mit maximal anzurechnenden 2 Mio. Euro:

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a) | bei einem Wert bis 1 Mio. Euro: | 0,2% vom Wert plus 1.400 Euro |
| b) | bei einem Wert von über 1 Mio. bis 10 Mio. Euro: | 0,1% vom Wert plus 2.400 Euro |
| c) | bei einem Wert über 10 Mio. Euro: | 0,03% vom Wert plus 9.400 Euro |

Mehraufwand

Führen gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße beziehungsweise Recherchen, besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht), aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten, weitere Wertermittlungstichtage oder sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr (**Zeitgebühr von 27 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde**) ist als Gebühreinzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch **maximal 4 000 Euro** betragen.

Minderaufwand

Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr (**27 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde**) zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr für den Grundaufwand betragen

Mehrausfertigungen

Bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen sowie die nach § 193 Absatz 4 Baugesetzbuch dem Eigentümer zu übersendende Mehrausfertigung sind **kostenfrei**. Jede weitere beantragte Mehrausfertigung kostet **30 Euro**.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis



Information

nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. §§ 47 ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Aufgrund Ihres Antrags zur **Erstattung eines Verkehrswertgutachtens** werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

Verantwortliche	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis, Die Vorsitzende Marianne Vaaßen Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim Tel.: 02271/83-16210 E-Mail: gutachterausschuss@rhein-erft-kreis.de
Datenschutzbeauftragter	Rhein-Erft-Kreis, Datenschutz Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim Tel.: 02271/83-13013 Email: datenschutz@rhein-erft-kreis.de
Zweck der Datenverarbeitung	Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um für Sie antragsgemäß ein Verkehrswertgutachten zu erstellen und den Antrag im digitalen Geschäftsbuch zu verwalten.
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung basiert auf einer rechtlichen Verpflichtung des Rhein-Erft-Kreises nach Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs 3 DSGVO: <ul style="list-style-type: none">• §193 ff BauGB (Baugesetzbuch),• § 45 GrundWertVO NRW (Grundstückswertermittlungsverordnung NRW),• Art.6 Abs. 1 lit. a) DSGVO
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses;• die Mitglieder des Gutachterausschusses, die an der Erstellung des Gutachtens mitwirken;• öffentliche Stellen, von denen Unterlagen für die Gutachtenerstellung eingeholt werden müssen;• Antragstellende, ggf. Rechtsbeistände und Eigentümer der zu bewertenden Immobilie (Sie alle erhalten eine Kopie des Gutachtens) und• Mitarbeitende des Amtes für Finanzwirtschaft und Controlling des Rhein-Erft-Kreises im Rahmen der Gebührenbearbeitung sowie bei Nichtzahlung der Gebühren an die mit dem Mahnverfahren befassten Stellen
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Verkehrswertgutachten, wie auch die im Zuge der Gutachtenerstellung eingeholten Informationen (z.B. E-Mails, Pläne), sind dauerhaft aufzubewahren. Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, bis die gesetzliche Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) abgelaufen bzw. dies zur Aufgabenerledigung der Kreisverwaltung noch erforderlich ist.
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung, soweit rechtlich möglich • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de</p>